

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB180389-O/U/cwo

Mitwirkend: Der Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger, Präsident, Oberrichterin lic. iur. L. Chitvanni und Ersatzoberrichter Dr. iur. E. Pahud sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Maurer

Urteil vom 28. Januar 2019

in Sachen

A._____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

sowie

Veterinäramt des Kantons Zürich,

Verfahrensbeteiligte

betreffend **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil vom 3. April 2018
(DG170029)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 5. September 2017 (Urk. 18) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:
(Urk. 56 S. 68 ff.)

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB;
 - der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB;
 - der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (TSchG) durch Misshandlung eines Tieres im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG (Anklageschrift S. 3, ND 2 Abs. 2 und 3);
 - der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG) im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG;
 - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) durch Fahren ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG, Fahren in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a und b SVG, Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 SVG;
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB.

2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf
 - der Widerhandlung gegen das TSchG durch Vernachlässigung, unnötige Überanstrengung oder Missachtung der Würde eines Tieres in anderer Weise im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG (Anklageschrift S. 4, ND 2 Abs. 4 und 5);
 - der Widerhandlung gegen das BetmG durch Anbau von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 19a Ziff. 1 BetmG;

- der Widerhandlung gegen das SVG durch Beeinträchtigung der Betriebssicherheit eines Fahrzeugs im Sinne von Art. 93 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 219 Abs. 1 lit. a und b VTS.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist, sowie einer Busse von Fr. 300.–.
 4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. Die Busse ist zu bezahlen.
 5. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
 6. Es wird eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB während des Vollzugs der Freiheitsstrafe angeordnet.
 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin Schadenersatz in der Höhe von Fr. 641.50 zu bezahlen.
 8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 9. Januar 2017 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 3'100.– wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
 9. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	4'000.00	; die weiteren Auslagen betragen:
Fr.	1'100.00	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	9'984.40	Auslagen (Gutachten)
Fr.	2'576.35	Auslagen
Fr.	40.00	Auslagen Polizei
Fr.	29.20	Entschädigung Zeuge
Fr.	17'275.65	Kosten amtliche Verteidigung (inkl. Fr. 559.50 Barauslagen und MwSt.), davon Fr. 5'000.– durch Akontozahlung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich bereits entrichtet
- Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
10. Die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens werden, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung sowie der Auslagen der Polizei (Fr. 40.–), dem Beschuldigten auferlegt. Im Umfang von Fr. 3'100.– sind sie durch die beschlagnahmte Barschaft getilgt (vgl. Ziff. 8).
 11. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

Die Auslagen der Polizei (Fr. 40.–) werden abgeschrieben.

12. (Mitteilungen)
13. (Hinweis auf Gesuch um Neuurteilung)
14. (Rechtsmittel gegen Urteil)
15. (Rechtsmittel gegen Festsetzung Entschädigung amtliche Verteidigung)

Berufungsanträge:
(Prot. II S. 3 f.)

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 76 S. 2)

1. Dispositivziffer 1 des Urteils sei teilweise aufzuheben und der Berufungskläger sei von den nachfolgend genannten Vorwürfen freizusprechen:
 - versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte i.S.v. Art. 285 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (ND 1)
 - Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz durch Misshandlung eines Tieres i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. 1 [recte: a] TSchG (ND 2).
2. In Aufhebung der Dispositivziffern 3-5 des Urteils sei der Beschuldigte unter Anrechnung der erstandenen Haft mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 10.– sowie einer Busse von Fr. 100.– zu bestrafen. Es sei eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse festzusetzen.
3. Dispositivziffer 10 sei in dem Sinne aufzuheben, dass die Kosten nach Massgabe des Obsiegens im Berufungsverfahren neu festzusetzen, diese soweit sie dem Berufungskläger auferlegt werden jedoch infolge Uneinbringlichkeit umgehend abzuschreiben seien.

b) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 64, schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann auf die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 56 S. 5 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).
2. Am 3. April 2018 erging das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Hinwil (Urk. 56). Das Urteil wurde im Einverständnis mit den Parteien nicht mündlich eröffnet, sondern im Dispositiv schriftlich zugestellt (Prot. I S. 28 ff.; Urk. 48).
3. Der Beschuldigte hatte mit Eingabe vom 12. April 2018 gegen das Urteil innert Frist Berufung anmelden lassen (Urk. 51), worauf ihm am 9. August 2018 das begründete Urteil zugestellt wurde (Urk. 53; Urk. 54). Am 14. August 2018 liess er die Berufungserklärung einreichen (Urk. 57). Mit Präsidialverfügung vom 25. September 2018 wurde der Staatsanwaltschaft, der Privatklägerin und dem Veterinäramt des Kantons Zürich die Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 62). Mit Eingabe vom 1. Oktober 2018 erklärte die Staatsanwaltschaft, auf Anschlussberufung zu verzichten, und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 64). Die Privatklägerin erklärte mit Eingabe vom 9. Oktober 2018 auf Anschlussberufung zu verzichten (act. 65). Das Veterinäramt liess sich nicht vernehmen. In der Folge wurde auf den 28. Januar 2019 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 67). Mit Eingabe vom 23. November 2018 stellte der Verteidiger für den Beschuldigten ein Dispensationsgesuch (Urk. 69), welches am 27. November 2018 bewilligt

wurde (Urk. 71). Die Berufungsverhandlung fand am 28. Januar 2019 in Anwesenheit des amtlichen Verteidigers statt (Prot. II S. 3).

II. Umfang der Berufung

Der Beschuldigte verlangt mit der Berufung Freisprüche bezüglich der Vorwürfe der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (ND 1; Dispositiv-Ziffer 1, 2. Spiegelstrich) und der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz durch Misshandlung eines Tieres im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. 1 [recte: a] TSchG (ND 2; Dispositiv-Ziffer 1, 3. Spiegelstrich) sowie die Aufhebung und Neufestsetzung der Sanktions-, Vollzugs- und Kostenverteilungsregelungen (Dispositiv-Ziffern 3 bis 5 und 10; Urk. 57 S. 2).

Nicht angefochten wurde Dispositiv-Ziffer 1 hinsichtlich der Schuldsprüche wegen (vollendeter) Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB), Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19a Ziff. 1 BetmG), mehrfache Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Fahren ohne Berechtigung (Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG), Fahren in fahruntfähigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 lit. a und b SVG), Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 SVG) sowie Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB). Nicht angefochten wurden im Weiteren Dispositiv-Ziffer 2 (Freisprüche von den Vorwürfen der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz durch Vernachlässigung, unnötige Überanstrengung oder Missachtung der Würde eines Tieres in anderer Weise im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG, der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Anbau von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 19a Ziff. 1 BetmG sowie der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Beeinträchtigung der Betriebssicherheit eines Fahrzeugs im Sinne von Art. 93 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 219 Abs. 1 lit. a und b VTS) sowie die Dispositiv-Ziffern 6 bis 9 (ambulante Massnahme; Schadenersatz; Verwendung der beschlagnahmten Barschaft; Festsetzung der Verfahrenskosten). Diese Teile des vorinstanzlichen Urteils sind

rechtskräftig geworden, was vorab mittels Beschlusses festzustellen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO). Im Übrigen ist das vorinstanzliche Urteil unter dem Vorbehalt des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) zu überprüfen.

III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

A. Versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (ND 1)

1. Sachverhalt

1.1 Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, am 27. Juli 2015 im Rahmen einer Einvernahme auf dem Polizeiposten in B._____ gegenüber dem Polizeibeamten C._____ erklärt zu haben, dass er, sollte er am 3. Dezember 2015 vom Bezirksgericht Uster verurteilt werden, dies nicht auf sich sitzen lassen und aufräumen werde, wobei nicht einmal Fussfesseln ihn davon abhalten könnten und er sich den Weg frei schiessen werde, so wie er dies früher getan habe. Der Beschuldigte habe dies im Wissen darum gesagt, dass C._____ aufgrund seiner Berufspflicht angehalten sei, strafbare Handlungen zu verhindern und insbesondere, wie im vorliegenden Fall, potentielle Opfer zu informieren. Er habe beabsichtigt, das Bezirksgericht Uster, insbesondere den Vorsitzenden D._____, wie auch die Staatsanwältin E._____, in dem Sinne zu beeinflussen, dass ein für ihn günstiges Urteil ausgesprochen werde, was ihm jedoch nicht gelungen sei (Urk. 18 S. 3).

1.2.1 Gemäss Vorinstanz ist dieser Anklagesachverhalt erstellt (Urk. 56 S. 13 ff. E. IV/1). Sie weist zunächst richtig darauf hin, dass der Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahmen vom 1. März 2016 und 17. August 2017 anerkannte, die erwähnten Äusserungen gemacht zu haben (HD 2/4 Frage 34 ff.; HD 2/5 Frage 15 ff.; Urk. 56 S. 13 f. E. IV/1.2). Auch der Verteidiger erklärte an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, der Beschuldigte bestreite diese Äusserungen nicht (Urk. 45 Rz. 7). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung zog der Verteidiger die Erfüllung des objektiven Tatbestandes ebenfalls nicht in Zweifel (Urk. 76 Rz. 2).

1.2.2 Die Vorinstanz geht sodann zu Recht davon aus, dass – entgegen der Ansicht des Verteidigers (vgl. Urk. 45 Rz. 11 f.; Urk. 76 Rz. 3) – unter den gegebenen Umständen zu erwarten war, dass der einvernehmende Polizeibeamte insbesondere die Staatsanwaltschaft und das Gericht von den Äusserungen des Beschuldigten in Kenntnis setzt, und dass dies auch dem Beschuldigten klar sein musste. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 56 S. 15 f. E. IV/2.5) kann verwiesen werden. Ergänzend ist anzufügen, dass es in jüngerer Vergangenheit wiederholt zu Gewalttaten gegenüber Behördenmitgliedern und Beamten gekommen ist, was zu einer Sensibilisierung sowohl in der Bevölkerung als auch bei Behörden und Ämtern geführt hat. Wenn der Beschuldigte vor diesem Hintergrund in Aussicht stellte, an einer bevorstehenden Gerichtsverhandlung "aufzuräumen" und "sich den Weg freizuschiessen", nahm er mindestens in Kauf, dass dies vom Polizeibeamten ernst genommen wird und dieser – neben der Präventionsabteilung Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich (HD 6/1-9) – die die Anklage vertretende Staatsanwältin und den vorsitzenden Richter informiert.

1.2.3 Im Weiteren ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass weder Staatsanwältin E._____ noch der vorsitzende Richter D._____ durch die Äusserungen des Beschuldigten an einer Amtshandlung gehindert oder zu einer Amtshandlung veranlasst wurden (vgl. Urk. 56 S. 14 f. E. IV/2.2). Staatsanwältin E._____ verneinte, dass bei ihr die Aussagen des Beschuldigten irgend etwas ausgelöst hätten. Sie sei zu keinem Verhalten genötigt worden und habe sich nicht bedroht gefühlt (ND 1/2/2 S. 3 f.). Richter D._____ meinte auf die entsprechende Frage, die Äusserungen hätten bei ihm "[i]nnerlich sicher nicht[s]" ausgelöst. Er habe einzig eine interne Weisung befolgt, nach welcher bei Hinweisen oder Warnungen dieser Art Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen seien. Dies geschehe aber unabhängig von der persönlichen Befindlichkeit. Abgesehen hiervon sei er in keiner Art und Weise an einer Handlung, die er als Vorsitzender der Gerichtsverhandlung habe vornehmen wollen, gehindert oder behindert worden und habe sich durch die Aussagen des Beschuldigten nicht genötigt gefühlt (ND 1/2/3 S. 3 f.).

1.3.1 Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift nun vorgeworfen, er habe (es zwar nicht erreicht, aber) "beabsichtigt, das Bezirksgericht Uster, insbesondere

den Vorsitzenden D._____ wie auch die Staatsanwältin E._____, in dem Sinne zu beeinflussen, dass ein für ihn günstiges Urteil ausgesprochen werde".

1.3.2 Die Vorinstanz hält dafür, es stehe ausser Zweifel, dass sich der Beschuldigte angesichts der Schwere der Drohung darüber im Klaren gewesen sein müsse, dass solche Äusserungen als drohend empfunden würden und eine nötigende Wirkung entfalten könnten, zumal er sehr konkret auf eine bevorstehende Gerichtsverhandlung Bezug nehme und das von ihm angedrohte Verhalten durchaus realistisch scheine. Dass er auch willentlich gehandelt habe, gehe ohne Weiteres aus seinen eigenen Aussagen hervor. So sage er selbst, er habe seine Ruhe gewollt und nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten wollen. Es sei augenscheinlich, dass der Beschuldigte mit seiner Drohung habe bewirken wollen, dass von einer Strafverfolgung abgesehen werde. Es sei denn auch unwesentlich, ob der Beschuldigte seine Drohung habe wahr machen wollen oder eine solche Absicht einzig vorgetäuscht habe, um das Absehen von einer Strafverfolgung herbeizuführen (Urk. 56 S. 15 f. E. IV./2.5).

1.3.3 Der Verteidiger des Beschuldigten führt aus, der Beschuldigte habe die Äusserungen nicht in der Absicht gemacht, den Polizeibeamten, die Staatsanwältin oder das Gericht an einer Amtshandlung zu hindern oder sie zu einer solchen zu nötigen. Er habe sich lediglich in Rage geredet. Es sei realitätsfremd, dass er mit seinen Äusserungen die Absicht gehabt habe, die Betroffenen in Angst und Schrecken zu versetzen. Vielmehr habe er sich fürchterlich darüber aufgeregt, die Polizei wegen der Hanfanlage im Hause zu haben. Er habe nun endgültig befürchten müssen, dass sein Leben vor die Hunde gehe und habe deshalb in diesem Zusammenhang auf dem Polizeiposten seinen Ärger rausgelassen (Urk. 45 Rz. 7 ff.).

1.3.4 Der Beschuldigte gab gegenüber der Staatsanwaltschaft an, er habe sich damals gegenüber dem einvernehmenden Polizisten so geäussert, weil er stinksauer gewesen sei über seine Lebenssituation (HD 2/4 S. 7 Frage 34). Er habe dies erstens nur so gesagt und zweitens einfach seine Ruhe haben wollen; er habe auch nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommen wollen (HD 2/4 S. 8 Frage 35). Auf die Frage der Staatsanwältin, was er mit diesen Aussagen bezweckt habe,

erklärte er: „Ich will einfach nicht noch ins Gefängnis gehen. Ich möchte einfach nur mein Leben zurück, alles, was ich mir für mein Leben erarbeitet habe. Ich möchte auch an dieser Stelle nochmals betonen, dass mir dies alles sehr leid tut, dass ich das so geäussert habe,, (HD 2/4 S. 9 Frage 43). Auf die Folgefrage, ob er dem Richter und der Staatsanwältin habe Angst machen wollen, führte er aus, er habe einfach nicht noch mehr bestraft werden wollen, weil er ja schon vom Leben als solchem genug bestraft sei (HD 2/4 S. 9 Frage 44). In der Schlusseinvernahme erklärte er auf Vorhalt des entsprechenden Anklagesachverhalts, er "würde nie so einen Scheiss" machen; er glaube, dass er das bereits einmal gesagt habe (HD 2/5 S. 4 Frage 15). Er habe die Äusserungen zwar getätigt, sei damals aber "wütend und in Rage" gewesen (HD 2/5 S. 5 Frage 17).

1.3.5 Der Beschuldigte hat nicht explizit anerkannt, mit seinen Äusserungen beabsichtigt zu haben, „das Bezirksgericht Uster, insbesondere den Vorsitzenden D._____ wie auch die Staatsanwaltschaft, konkret Staatsanwältin E._____, in dem Sinne zu beeinflussen, dass ein für ihn günstiges Urteil ausgesprochen werde„. In Frage steht, ob ihm eine solches Wissen und Wollen aufgrund seiner Äusserungen sowie der Umstände unterstellt werden kann:

Der Beschuldigte hatte anlässlich der Einvernahme auf dem Polizeiposten in B._____ – um in seinem Jargon zu bleiben – eine „Stinkwut“. Er war aufgebracht, verärgert, empört, und er brachte dies lautstark zum Ausdruck. Gleichzeitig ist mit der Vorinstanz zu beachten, dass der Beschuldigte nicht einfach vor Ort seine Wut raus liess, sondern spezifisch Bezug nahm auf die bevorstehende Gerichtsverhandlung. Seine Drohung "aufzuräumen" und "sich den Weg freizuschiessen" knüpfte er an eine allfällige Verurteilung durch das Gericht. Er gab als Erklärung für seine Äusserungen denn auch an, er habe "einfach nicht noch ins Gefängnis gehen" bzw. "einfach nicht noch mehr bestraft werden" wollen. Dem Beschuldigten ging es damit im Kern sehr wohl darum, ein "günstiges Urteil" zu erwirken. Dass er hierfür nicht den aussichtsreichsten Weg wählte, ändert nichts.

1.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Anklagesachverhalt in objektiver und subjektiver Hinsicht erstellt ist.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Anklagebehörde und Vorinstanz qualifizieren den Sachverhalt als versuchte Gewalt und Drohung gegenüber Behörden und Beamten im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 StGB.

2.2 Gemäss Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Amtshandlung hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz bzw. Eventualvorsatz erforderlich. Ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StPO liegt vor, wenn der Täter mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann.

2.3 Die Drohung im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB entspricht nach der Rechtsprechung der Androhung ernstlicher Nachteile gemäss dem Tatbestand der Nötigung von Art. 181 StGB. Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine Willensbildung oder Willensbetätigung zu beschränken. Ob eine Äusserung als Drohung zu verstehen ist, beurteilt sich nach den gesamten Umständen, unter denen sie erfolgte (Urteile des Bundesgerichtes 6B_302/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.3 und 6B_600/2017 vom 14. Februar 2018 E. 5.2 m.H.).

Die Äusserungen des Beschuldigten, er werde im Falle der Verurteilung an der Hauptverhandlung "aufräumen" und "sich den Weg frei schiessen [...], so wie er dies früher getan" habe, sind als Drohungen zu qualifizieren. In Aussicht gestellt werden damit ernstliche Nachteile, die grundsätzlich geeignet sind, jemanden einzuschüchtern und gefügig zu machen. Dies gilt angesichts der angedrohten Waffengewalt und dem nur schwierig auf seinen Wahrheitsgehalt überprüfbaren Hinweis des Beschuldigten, solches bereits einmal getan zu haben, auch für exponierte Amtsträger wie Staatsanwälte und Richter. Von ihnen kann zwar einerseits ein einigermaßen routinierter Umgang mit schwierigen Personen erwartet

werden, was bei den Anforderungen an die Intensität einer tatbestandsmässigen Drohung zu berücksichtigen ist (vgl. OGer ZH, SB140135 vom 2. September 2014 E. 3.2.2/b). Andererseits können auch sie die tatsächliche Gefährlichkeit einer drohenden Person nicht zuverlässig einschätzen und einen allfälligen Bluff nicht mit Gewissheit als solchen entlarven. Nicht von ungefähr fiel es im Übrigen auch den beigezogenen Spezialisten der Präventivabteilung Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich und der Psychiatrischen Universitätsklinik PUK nicht leicht, eine Risikoeinschätzung bezüglich des Beschuldigten vorzunehmen (vgl. HD 6/1-9; insbesondere HD 6/5 S. 2). Jedenfalls handelt es sich bei der angedrohten Waffengewalt auch für mit Drohungen erfahrene Zielpersonen um einen gewichtigen und real erscheinenden Nachteil. Dies gilt um so mehr, als der Beschuldigte in der Vergangenheit wiederholt eine grundsätzliche Gewaltbereitschaft und eine auffällige Unbeherrschtheit zum Ausdruck gebracht hatte.

2.4 Der tatbestandsmässige Erfolg im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist eingetreten, wenn das Behördenmitglied bzw. der Beamte an einer Amtshandlung gehindert oder zu einer solchen genötigt wurde. Vorliegend ist dieser Erfolg ausgeblieben (vorne E. 1.2.3), weshalb nur ein Versuch in Frage kommt.

2.5.1 Ein Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale (insbesondere Vorsatz) erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (BGE 137 IV 113 E. 1).

2.5.2 Der Verteidiger verneint einen Vorsatz, weil der Beschuldigte die Drohung nicht gegenüber der Staatsanwältin oder einem Mitarbeiter des Gerichts ausgesprochen hat. Der Beschuldigte habe weder gewollt noch habe er damit rechnen müssen, dass die Drohung weitergeleitet wird (Urk. 45 Rz. 11 f. und Urk. 76 Rz. 2 f.).

Wie die Vorinstanz richtig festhält (Urk. 56 S. 14 ff. E. IV/2.1 u. IV/2.5), braucht eine Drohung nicht direkt dem Betroffenen gegenüber ausgesprochen zu werden. Es genügt, dass sie gegenüber einer Drittperson geäussert wird und damit zu rechnen ist, dass sie dem Betroffenen übermittelt wird (Urteil des Bundesgerich-

tes 6B_820/2011 vom 5. März 2012 E. 3; PK StGB-TRECHSEL/MONA, Art. 180 N 3). Dass vorliegend mit einer Übermittlung an die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu rechnen war und dies auch dem Beschuldigten klar sein musste, wurde ausgeführt (vorne E. 1.2.2). Der Beschuldigte nahm die Übermittlung zumindest in Kauf und handelte damit mindestens mit Eventualvorsatz.

2.5.3 Soweit der Beschuldigte geltend macht, er "würde nie so einen Scheiss" machen (HD 2/5 S. 4 Frage 15), ist festzuhalten, dass es nicht darauf ankommt, ob der Täter die Drohung wahr machen will, sofern sie nur als ernst gemeint erscheinen soll (Urteil des Bundesgerichtes 6B_363/2017 vom 21. März 2018 E. 1.3). Letzteres ist nach dem Ausgeführten zu bejahen (vgl. vorne E. 2.3).

2.5.4 Schliesslich hat der Beschuldigte seine Drohung, wonach er "aufräumen" und "sich den Weg frei schiessen" werde, konditional mit einer Verurteilung durch das Bezirksgericht Uster anlässlich der Hauptverhandlung vom 3. Dezember 2015 (bzw. dem erstrebten Ziel des Absehens von einer Verurteilung) verknüpft. Der Beschuldigte hatte gehofft etwas auszulösen, um zu einem günstigen Urteil zu kommen. Ob er den Eintritt des erstrebten Erfolgs für wahrscheinlich oder für eher unwahrscheinlich hielt, ist nicht von Belang (vgl. TRECHSEL/NOLL/PIETH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 7. A., Zürich u.a. 2017, S. 94). Er wollte diesen bzw. nahm ihn zumindest in Kauf.

2.6 Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen nicht vor. Der Beschuldigte ist damit der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

B. Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (ND 2)

1. Sachverhalt

1.1 Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, am 7. Oktober 2015 um ca. 22.00 Uhr in seiner Wohnung an der F. _____-Strasse ... in B. _____ seinen Hund "G. _____" nach einer vorerst verbalen Attacke gepackt und mit voller Wucht ca. 5-6 Meter durch das Wohnzimmer geschleudert zu haben, nachdem dieser angeblich auf

das Sofa uriniert habe. Der Hund sei verletzt liegen geblieben und habe gejault und gewimmert. Die ebenfalls vor Ort anwesende H._____ habe den Hund in den Arm genommen, worauf ihr der Beschuldigte das Tier entrissen und ihm die Schnauze und Nase zugehalten habe, damit es zu jammern und zu wimmern aufhöre (Urk. 18 S. 3).

1.2 Als Beweismittel liegen die Aussagen des Beschuldigten (ND 2/2/3; ND 2/2/4; HD 2/5), der Zeugin H._____ (ND 2/2/1; ND 2/2/6), der Zeugin I._____ (ND 2/2/2; ND 2/2/8) und des Zeugen J._____ (ND 2/2/10; ND 2/2/11), ein Bericht der K._____ AG, Zentrum für Tiermedizin (ND 2/5/1), zwei tiermedizinische Gutachten (ND 2/8/3; Urk. 46/5), SMS-Kommunikationen (ND 2/2/5; ND 2/2/7) sowie verschiedene Dokumente und Fotos (Urk. 46/1-4; Urk. 46/6+7) bei den Akten.

1.3 Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten und der Zeugen wiedergegeben (Urk. 56 S. 24 ff. E. V/1.8.2) und die Beweise gewürdigt. Sie legte die allgemeinen Beweiswürdigungsregeln korrekt dar (Urk. 56 S. 8 ff. E. II/2) und beurteilte gestützt darauf die Glaubwürdigkeit der einvernommenen Personen (Urk. 56 S. 20 ff. E. V/1.8.1) sowie die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen (Urk. 56 S. 28 ff. E. V/1.8.3) eingehend und sorgfältig. Zutreffend sind auch die Ausführungen der Vorinstanz zum Beweiswert und Inhalt der bei den Akten liegenden tierärztlichen (Privat-)Gutachten (Urk. 56 S. 31 ff. E. V/1.9) sowie der übrigen Dokumente (Urk. 56 S. 35 ff. E. V/1.10.1-3). Hierauf kann grundsätzlich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Folgenden ist vertieft auf die Aussagen des Beschuldigten und der Belastungszeugin H._____ einzugehen. Im Übrigen genügen vereinzelte Hervorhebungen und Ergänzungen.

1.4 Vorab ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass gemäss *Bericht der K._____ AG, Zentrum für Tiermedizin*, vom 29. Oktober 2015 (ND 2/5/1) beim Hund „G._____“ des Beschuldigten am 8. Oktober 2015 eine Tibiafraktur (Schienbeinbruch) diagnostiziert wurde und das Vorliegen dieser Verletzung unbestritten ist (vgl. Urk. 56 S. 20 E. V/1.7).

1.5.1 Mit Bezug auf die Ursache dieser Verletzung bestehen unterschiedliche Schilderungen des Beschuldigten einerseits und der Belastungszeugin H. _____ andererseits.

1.5.2 Der *Beschuldigte* bestritt den in der Anklage erhobenen Vorwurf stets. In der polizeilichen Einvernahme vom 16. November 2015 schilderte er aus seiner Sicht, was am betreffenden Tag vorgefallen sei: Er sei am Nachmittag zwischen 14.00 und 14.30 Uhr mit seinem Hund am See gewesen. Weil es dort Enten gehabt habe, sei der Hund zum See gesprungen, aber dort mit einem Hinterbein zwischen den Steinen stecken geblieben. Als er sich "festgehakt" gehabt habe, habe er stark gewinselt. Anschliessend habe er an Land nicht mehr auf das Bein treten können. Er (der Beschuldigte) habe den Hund aufgehoben und sei mit dem Bus nach Hause gefahren. Er habe den Hund in eine Art Tasche gepackt und ihn zum Tierarzt in ... gebracht. Da dieser geschlossen gehabt habe, habe er gemäss Notfalltierarzt in die Zweigstelle nach L. _____ gehen müssen. An der Bushaltestelle habe ihn eine Frau gesehen und gefragt, was mit seinem Hund los sei. Er habe ihr alles erklärt, worauf sie ihn mit ihrem Auto nach L. _____ gebracht habe. Dort sei der Hund dann behandelt worden (ND 2/2/3 S. 1). Auf die Frage, wie er sich erklären könne, dass ihn H. _____ angezeigt habe, führte der Beschuldigte aus, sie habe etwas von ihm gewollt, worauf er ihr eine nicht so freundliche Abfuhr gegeben habe (ND 2/2/3 S. 2). Er habe sie zuvor zwei bis dreimal gesehen, habe mal mit ihr etwas getrunken und sei auch einmal in ihrer Wohnung gewesen. Dort seien aber solche komischen Sadomaso-Geräte rumgestanden und ihm sei nicht wohl gewesen. Je mehr sie getrunken habe, desto mehr habe sie ihn bedrängt (desto "härter oder bzw. dezenter" sei es geworden). Das habe er nicht gewollt und sei dann nach Hause gegangen. Er habe sie ein paar Tage später nochmals getroffen und sie habe sich dann entschuldigt. Sie hätten sich am See getroffen und seien dann in seine Wohnung gegangen. Dort habe sie schon wieder angefangen, etwas von ihm zu wollen. Er habe ihr dann ziemlich direkt gesagt, dass sie nach Hause gehen und ihn in Ruhe lassen soll. Sie sei dann ziemlich sauer weggestiefelt (ND 2/2/3 S. 2). Zum Vorhalt, wieso er – nachdem sich gemäss Vorwurf der Vorfall am 7. Oktober 2015, um ca. 22.00 Uhr zugetragen habe – erst am nächsten Tag zum Tierarzt gegangen sei, erklärte der Beschuldigte, das

stimme zeitlich alles nicht und er wisse nicht mehr, was er dazu sagen solle (ND 2/2/3 S. 2).

In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. März 2016 äusserte er sich zum Anklagevorwurf wie folgt: Sein Hund sei am See zwischen zwei Steinen, die etwa den Abstand einer Zigarettenspackung gehabt hätten, hängen geblieben und habe sich verletzt. Er sei dann an jenem Tag mit H._____ in seine Wohnung gegangen, weil er gedacht habe, der Hund habe sich den Fuss nur verknickt und nicht wirklich verletzt. Weil er gejammert habe und nicht mehr auf das Bein getreten sei, habe er ihn hochgehoben und nach Hause getragen (ND 2/2/4 S. 3). An jenem Abend, als H._____ bei ihm gewesen sei, habe sie ihm nach etwa einer halben bis einer Stunde sexuelle Avancen gemacht, und zwar in Sodomasorichtung (Hintern versohlen). Er habe ihr mit nicht gerade freundlichen Worten zu verstehen gegeben, dass er nicht auf Sodomaso-Praktiken stehe, und sie aus der Wohnung gewiesen. Darauf habe er bereits erste SMS von ihr bekommen, in denen sie geltend mache, er habe seinen Hund misshandelt, d.h. ihm das Bein gebrochen und ihn durch die Gegend geworfen. Er habe nicht darauf reagiert, um nicht noch Öl ins Feuer zu werfen (ND 2/2/4 S. 4). Die Frage der Staatsanwältin, ob es zutreffend sei, dass G._____ sich am Abend des 7. oder 8. Oktober 2015 verletzt habe, er (der Beschuldigte) aber erst knapp 24 Stunden später einen Tierarzt aufgesucht habe, bestätigte der Beschuldigte. Dies habe er aber nur deshalb gemacht, weil er damals in einem Konkursverfahren gewesen sei und wenig Geld zur Verfügung gehabt habe. Er habe zuerst einmal schauen wollen, ob sich der Hund das Bein allenfalls nur verstaucht habe (ND 2/2/4 S. 6).

In der Schlusseinvernahme vom 17. August 2017 verwies der Beschuldigte auf seinen bisherigen Aussagen und ergänzte, dass der Hund ausser einem sauberen Bruch keine weiteren Verletzungen gehabt habe. Solche wären aber zu erwarten gewesen, wenn er den Hund meterweit durch die Wohnung geworfen hätte (HD 2/5 S. 6).

1.5.3 Die *Zeugin* H._____ schilderte den von ihr am 27. Oktober 2015 zur Anzeige gebrachten Vorfall anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 29. Oktober 2015 wie folgt: Den Beschuldigten habe sie erstmals am Bahnhof B._____ gese-

hen, worauf dieser angeblich zwei Wochen recherchiert habe, weil er sie habe kennenlernen wollen. Sie hätten dann einmal abgemacht und sie sei zu ihm und dem Hund in die Wohnung an der F. _____-Strasse ... gegangen. Der Beschuldigte habe sich auf das Sofa gesetzt und dabei bemerkt, dass er auf etwas "Nassem" sass. Er habe angefangen zu fluchen, sei ausgerastet, habe den Hund gepackt, habe ihn über seinen Kopf gehoben und "voll Hammer" zirka fünf bis sechs Meter durch das Wohnzimmer geworfen. Das Hundewelpen sei aufgeschlagen und habe gejault und geschrien wie verrückt. Sie sei dann aufgesprungen und habe sich über den Hund gebeugt, damit der Beschuldigte ihm nichts mehr antun könne. Der Hund habe so laut geschrien; sie könne das bis heute nicht vergessen. Sie habe bemerkt, dass etwas mit seinem Hinterbein nicht mehr gestimmt habe. Dann sei der Beschuldigte voll aggressiv auf sie zugekommen, habe ihr den Hund aus den Armen gerissen und gesagt: "Gib mir meinen Hund, das ist mein Hund, ich will ihn trösten". Sie sei ihm nachgerannt und habe ihm im Affekt eine Ohrfeige gegeben. Sie habe sich neben den Hund auf das Sofa gesetzt und Arm und Oberkörper über ihn gelegt, damit der Beschuldigte ihm nichts mehr antun können. Der Beschuldigte sei die ganze Zeit sehr aggressiv und laut gewesen. Er habe den Hund beim Kopf gepackt und ihm Nase und Schnauze zugehalten. Dabei habe der Beschuldigte immer wieder gesagt, der Hund solle aufhören zu wimmern. Sie habe den Beschuldigten angeschrien, dass der Hund sterben würde. Dann habe der Beschuldigte den Hund endlich losgelassen (ND 2/2/1 S. 1 f.). Sie sei dann zirka ein bis zwei Stunden beim Hund geblieben. Sie sei in einem Zwiespalt gewesen, ob sie die Wohnung sofort verlassen sollte, habe aber unbedingt beim Hund bleiben wollen, zumal der Beschuldigte den Hund plötzlich wieder gepackt und bedroht habe, weil dieser auf den Boden gepinkelt habe (ND 2/2 S. 2). Es tue ihr so leid, dass sie nicht sofort die Polizei verständigt habe. Sie habe überlegt, ob sie den Hund einfach mitnehmen solle. Seither habe sie ein Trauma: Sie höre immer dieses Jaulen und Wimmern; sie sehe die Bilder und könne es fast nicht verkraften. Sie habe ein so schlechtes Gewissen, dass sie den Hund nicht einfach mitgenommen habe. Die Wohnung habe sie am 8. Oktober 2015 um 4.00 Uhr morgens verlassen. Sie habe dem Beschuldigten später ein SMS geschrieben, dass er jetzt sofort zum Tierarzt solle mit dem Hund. Er habe

ihr dann um ca. 18.10 Uhr geschrieben, dass er jetzt beim Tierarzt sei. Um 18.58 Uhr habe er wieder geschrieben, dass alles Scheisse sei. Sie habe ihm noch ein SMS geschrieben, was sie von ihm halte und dass sie wegen dieser Sache nicht mehr schlafen und die Schreie des Hundes nicht verkraften könne. Danach habe sie nichts mehr gehört (ND 2/2/1 S. 2).

Am 7. März 2016 wurde H._____ durch die Staatsanwaltschaft als Zeugin vernommen. Sie führte Folgendes aus: Der Beschuldigte habe sich auf dem Sofa in eine Hundepfütze gesetzt, worauf er den Hund mit beiden Händen gepackt und durch die Wohnung auf den Boden geschmissen habe, und zwar relativ weit quer durch das ganze Wohnzimmer. Der Hund sei am Boden aufgeschlagen, habe gewinselt, gejault und gejammert. Sie habe Schlaftabletten nehmen müssen, um das Bild wieder aus dem Kopf zu bekommen; es habe ihr beinahe das Herz zerissen. Sie sei sofort zum Hund hin gegangen und habe sich schützend über ihn gebeugt. Der Hund habe jedoch weiter gewinselt und gejammert und sie habe versucht, ihn zu trösten. Der Beschuldigte sei gekommen, habe ihr den Hund aus den Armen gerissen und gesagt: "Das ist mein Hund, ich will ihn selber trösten". Als er ihn gepackt habe, habe der Hund wieder so gewinselt und geschrien, worauf sie dem Beschuldigten eine Ohrfeige verpasst habe. Den Hund habe sie wieder an sich genommen und sei rund zwei Stunden sitzen geblieben. Der Beschuldigte habe derweilen zeitweise die Hand auf die Schnauze des Hundes gedrückt und mit der zweiten Hand die Nase zugehalten. Der kleine Hund sei dabei beinahe draufgegangen. Nach zwei Stunden habe sich der Beschuldigte etwas beruhigt und sie hätten noch etwas über den Vorfall gesprochen. So etwas habe sie noch nie gesehen, und sie habe ihm auch gesagt, dass seine Erziehungsmethoden nicht tauglich seien. Sie habe ihm gesagt, dass er doch den Welpen nicht verantwortlich machen könne, wenn dieser auf das Sofa urinieren, worauf der Beschuldigte sinngemäss erklärt habe, er habe "G._____" dreimal gefragt, ob er raus müsse (ND 2/2/6 S. 4). Sie habe am nächsten Tag den Psychiater konsultiert, weil sie dermassen geschockt gewesen sei. Dr. M._____ vom Ambulatorium ... habe ihr Schlaftabletten gegeben. Sie habe dann Kontakt gehabt mit N._____ und O._____. Letztere habe ihr erzählt, dass der Beschuldigte bereits zu einem anderen Zeitpunkt einen Hund gepackt und geschüttelt habe. Das sei dann irgendwie

auch ausschlaggebend gewesen, dass sie zur Polizei gegangen sei. Sie sei nicht gleich im Anschluss an den Vorfall zur Polizei gegangen, weil es Aussage gegen Aussage gewesen wäre und eine Aussage alleine ja im Normalfall nicht reiche, um einen Hund aus der Wohnung zu holen (ND 2/2/6 S. 5). Zur Anzeige sei es gekommen, nachdem ihre Kollegin N._____ sie etwa dreimal aufgefordert habe, Anzeige zu erstatten (ND 2/2/6 S. 2). Auf entsprechende Frage ergänzte die Zeugin, an jenem 7. Oktober 2015 nicht mit dem Beschuldigten und dem Hund am See gewesen zu sein. Der Beschuldigte habe sie an besagtem Abend bei ihr zuhause abgeholt. Er habe dann irgend etwas an der ...strasse abholen müssen und danach seien sie zu ihm in die Wohnung gegangen. Auf die Frage, ob es zwischen ihr und dem Beschuldigten eine sexuelle Beziehung gegeben habe, meinte sie, sie hätten keine sexuelle Beziehung im eigentlichen Sinne gehabt, nur in der fraglichen Nacht einen Ausrutscher (One-Night-Stand). Dass sie mit dem Beschuldigten habe Sadomaso-Praktiken ausüben wollen, er dies aber abgelehnt habe, sei gelogen. Mit Menschen, die man nicht kenne, mache man das im Normalfall nicht; solche Praktiken beruhten auf Vertrauen (ND 2/2/6 S. 6). Der sexuelle Kontakt habe im Wohnzimmer in der Ecke stattgefunden. Dann hätten sie noch ein wenig gesprochen. Und in der Folge sei der Vorfall mit dem Hund geschehen (ND 2/2/6 S. 9 f.). Auf die Frage hin, ob der Beschuldigte irgendwelche körperlichen Merkmale aufweise, die man nur beim sexuellen Kontakt sehen könne, erklärte die Zeugin, dass sie nichts gesehen und auch nichts Besonderes gemerkt habe. Es sei ja nur eine ganz kurze und einmalige Sache gewesen. Er habe insbesondere keine Piercings oder Tätowierungen; das hätte sie wohl gesehen (ND 2/2/6 S. 9).

1.5.4 Die Vorinstanz hält zu Recht fest, dass der Beschuldigte den Unfallhergang grundsätzlich konstant schildert und dieser an sich möglich erscheint (Urk. 53 S. 28 E. 1.8.3.1); allerdings gab er gegenüber dem Tierarzt Dr. P._____ offenbar eine andere Version an, nämlich dass der Hund über ein Mäuerchen gesprungen sei (ND 2/5/1). Ob aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen wäre, dass der Hund beim Einklemmen zwischen Steinen Schürfwunden davon getragen hätte (vgl. ebd.), kann offen gelassen werden. Zu ergänzen ist aber immerhin, dass neben der detailarmen Wiedergabe des Vorfalles am See gewisse

Widersprüche in der zeitlichen Einordnung des Geschehens auffallen. Gegenüber der Polizei gab der Beschuldigte an, der Unfall am See habe sich an einem Nachmittag zwischen 14.00 und 14.30 Uhr abgespielt (ND 2/2/3 S. 1 Frage 3), und es stimme zeitlich nicht, dass er erst am nächsten Tag um 18.00 Uhr zum Tierarzt gegangen sei (ND 2/2/3 S. 2 Frage 8). Bei der Staatsanwaltschaft bestätigte er es demgegenüber als richtig, dass "G._____" sich am Abend des 7. oder 8. Oktober 2015 verletzt habe, er mit ihm aber erst am nächsten Tag einen Tierarzt aufgesucht habe (ND 2/2/4 S. 6 Frage 24). Aufschlussreich sind sodann die vom Beschuldigten erwähnten SMS-Nachrichten der Zeugin H.____ und seine diesbezügliche Reaktion. Hierauf ist zurückzukommen (unten E. 1.5.6).

1.5.5 Hinsichtlich der Zeugin H.____ ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass ihre Aussagen anschaulich, detailliert und folgerichtig ausgefallen sind. Dies gilt insbesondere für die Schilderung des Kerngeschehens mit dem wegen Urins feuchten Sofa, der wütenden Reaktion des Beschuldigten, dem Gejaule des verletzten Hundes, der eigenen Bestürztheit und des Verhaltens des Beschuldigten, nachdem sie sich des Hundes angenommen hatte. Der gesamte Ablauf wirkt stimmig und deutet auf tatsächlich Erlebtes hin. Sehr real erscheint etwa, wenn die Zeugin wiedergibt, wie der Beschuldigte ihr den Hund entriss und dies damit begründete, dass es sein Hund sei und er ihn trösten wolle. Gut nachvollziehbar sind auch die von ihr beschriebenen zwiespältigen Gefühle beim Entscheid, entweder sofort zu gehen oder aber zu bleiben und den Hund zu beschützen, sowie der mehrfach erwähnte Umstand, dass sie vom Bild und dem Gejaule des verletzten Hundewelpens "verfolgt" werde. Schliesslich sprechen auch die im Zeugenstand angebrachten kleineren Erweiterungen für die Wiedergabe aus der Erinnerung. Dies gilt namentlich für die Schilderung, dass sie den Beschuldigten – nachdem dieser sich etwas beruhigt gehabt habe – darauf hingewiesen habe, dass seine Erziehungsmethoden nicht richtig seien, worauf er sich seinerseits damit gerechtfertigt habe, dass er den Hund dreimal gefragt habe, ob er raus müsse.

1.5.6 Die Aussagen der Zeugin H.____ werden im Weiteren gestützt durch den Kurznachrichten-Verkehr zwischen ihr und dem Beschuldigten vom 8. Oktober

2015 (ND 2/2/7). Er beginnt mit einer Nachricht H.____s in versöhnlichem Ton, in dem sie sich unter anderem nach dem Bein des Hundes erkundigt ("Salu alles guät bi oi zwei?? Und am G.____ sies Beindli??") und darum bittet, der Beschuldigte möge künftig andere Erziehungsmethoden anwenden ("Bitt mach das nöd eso, es git anderi Methode.."). In den folgenden Nachrichten wird sie dann immer ungehaltener und deutlicher ("Nid bös, hoffe sehr das es schlechts gwüsse häsch.. Chasch nid einfach es Baby oder welbe ume rühere wiä ä Ball.. Hoff echt es druckt jetz a dim gwüsse.. ich wünsche am chline Babys guäti besserig.."; "Nur das es weisch, cha sitt zwe täg nüme penne weg dir.. Ich vergiss dä Schrei und das brüelle vom G.____ nöd.. Und zudem es isch feig. Ich könnti niä es Tier dur wohnig rühere / Mir tut das brutal weh im Herz / Isch truurig das ich weg dir nüme cha schlafe. / Isch mir klar hätt er nid ufs Sofa pisse, aber dini Erziehigs Methode wird ich niä verstah und will au nöd.. / Bin zu beschäftigt mit dem Schrei und due versticksch ihn no halbe.. Hättsch di auch no chöne bi mir Endschildige wo das no hätt müsse gseh."). Auf der anderen Seite reagiert der Beschuldigte mit kurzen und eher misstrauischen Nachrichten, ohne – wie zu erwarten gewesen wäre – auf die Vorwürfe H.____s einzugehen ("Bin bim arzt mit ihm grad .."; "So fertigeine scheisse....schönen abend"; "Mache ich schon....habe ihn 6 km zum arzt getragen und zurück...danke..."). Diese Korrespondenz lässt sich einzig mit der von der Zeugin H.____ geschilderten Version, nicht aber mit jener des Beschuldigten in Einklang bringen. Die Vorinstanz hat auch zu Recht darauf hingewiesen, dass gerade die erste "wohlgesinnte" Nachricht gegen die "Rachethese" des Beschuldigten spricht und es nicht ungewöhnlich ist, wenn sich die Wut über das Erlebte erst allmählich steigert und verfestigt (vgl. Urk. 56 S. 29 E. 1.8.3.2).

1.5.7 Was die Verteidigung gegen die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Zeugin H.____ vorbringt (vgl. Urk. 45 Rz. 14 ff.), vermag nicht zu überzeugen. Die Vorinstanz hat korrekt dargelegt und begründet, wonach aus dem Umstand, dass H.____ nicht direkt zur Polizei gegangen ist, sondern erst auf wiederholte Aufforderung von N.____ hin Anzeige erhoben hat, aus einem Alkohol- und Psychopharmakakonsum H.____s oder aus deren Vorliebe für sadomasochistische Sexualpraktiken nichts dergleichen abgeleitet werden kann (vgl. Urk. 56 S. 21 f. E. 1.8.1.2). Zuzustimmen ist der Verteidigung immerhin in einem Punkt:

Es erstaunt, dass die Zeugin trotz behaupteten Sexualkontakts die (sich über Oberarme und Schultern bis zum Halsbereich erstreckenden) Tätowierungen des Beschuldigten (Urk. 46/1) nicht gesehen haben will. Man mag dies mit der Vorinstanz damit erklären können, dass die Zeugin explizit gefragt wurde, ob der Beschuldigte körperliche Merkmale aufweise, "die man nur beim sexuellen Kontakt sehen kann", während die Tätowierungen des Beschuldigten auch etwa im Schwimmbad oder gar in Sommerbekleidung sichtbar sind (Urk. 56 S. 29 E. V/1.8.3.2). Letztlich kann dies aber offen gelassen werden. Auch wenn die Zeugin zu diesem vorliegend irrelevanten Nebensachverhalt – aus welchen (nicht nachvollziehbaren) Gründen auch immer – gelogen haben sollte, wäre dieser Umstand nicht geeignet, ernsthafte Zweifel an ihren Aussagen zum Kerngeschehen zu wecken.

1.6 Keine wesentlichen Erkenntnisse ergeben sich aus den Aussagen der weiteren als Zeugen einvernommenen Personen. Die *Zeugin I.* _____ konnte zum konkreten Anklagevorwurf keine wesentlichen eigenen Wahrnehmungen wiedergeben (dazu Urk. 56 S. 30 E. 1.8.3.3). Der *Zeuge J.* _____ schilderte einen am Rande mitbekommenen Unfall des Hundes "G. _____" am See, der aber bereits in zeitlicher Hinsicht nicht mit dem vom Beschuldigten behaupteten Unfallereignis in Übereinstimmung gebracht werden kann (dazu Urk. 56 S. 30 E. V/1.8.3.4). Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden.

1.7 Mit den möglichen Ursachen der Verletzung aus tierärztlicher Sicht befassen sich ein vom Veterinäramt des Kantons Zürich eingereichtes *Gutachten von Dr. med. vet. Q.* _____ vom 31. März 2016 (ND 2/8/3) und ein vom Verteidiger eingereichtes (undatiertes) *Gutachten von Dr. med. vet. R.* _____ (Urk. 46/5). Die (Privat-)Gutachter setzen sich im Sinne von Arbeitshypothesen mit den Schilderungen des Verletzungshergangs durch den Beschuldigten einerseits und durch die Belastungszeugin H. _____ andererseits auseinander (dazu eingehend Urk. 56 S. 53 ff.). Beide Gutachter kommen zum Schluss, dass die Schilderung der Zeugin H. _____ aufgrund des Verletzungsbilds plausibler sei als jene des Beschuldig-

ten (ND 2/8/3 S. 5; Urk. 46/5 S. 5 f.). Mehr lässt sich aus diesen Gutachten nicht herleiten.

1.8 Die Vorinstanz hält schliesslich zu Recht fest, dass verschiedene bei den Akten liegende Beweismittel zur Sachverhaltserstellung von vornherein nichts beizutragen vermögen. Dies gilt auf der einen Seite für die "Augenzeugenberichte" von S._____ (ND 2/6) und O._____ (ND 2/7), die sich auf Vorfälle beziehen, die nicht Gegenstand der Anklageschrift bilden (dazu Urk. 56 S. 37 E. 1.10.3). Auf der anderen Seite gilt dies auch für die vom Verteidiger des Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung eingereichten Dokumente, deren Verfasser sich positiv über den Beschuldigten in dessen Rolle als Tierhalter äussern (dazu Urk. 56 S. 35 ff. E. V/1.10.1-3): Schreiben von T._____, der Mutter des Beschuldigten, vom 13. Juni 2016 (Urk. 46/2); Schreiben von U._____ vom 7. Dezember 2015 (Urk. 46/3); E-Mail von V._____ vom 9. November 2015 (Urk. 46/7); an das Veterinäramt gerichtete Eingabe von 40 Unterzeichnenden (Urk. 46/6).

1.9 Nach dem Ausgeführten ist festzuhalten, dass der Anklagesachverhalt in rechtsgenügender Weise erstellt ist.

2. Rechtliche Würdigung

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 56 S. 38 f. E. 2). Der Beschuldigte ist damit der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz im Sinne von dessen Art. 26 Abs. 1 lit. a schuldig zu sprechen.

IV. Strafzumessung

1. Strafzumessungsregeln

1.1 Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. m.H.). Darauf sowie auf die vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 56 S. 45 ff.) kann verwiesen werden.

1.2.1 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 217 E. 2.1 f.; Urteil des Bundesgerichtes 6B_523/2018 vom 23. August 2018, E. 1.2.2). Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen.

1.2.2 Bei der Wahl der Sanktionsart sind die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie die präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Hält das Gericht im Rahmen der Gesamtstrafenbildung für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldadäquat und zweckmässig, hindert Art. 41 Abs. 1 aStGB es nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteigt (Urteil des Bundesgerichtes 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.3 m.H.).

1.2.3 Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Die Einsatzstrafe ist unter Einbezug gleichartiger Strafen der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen (BGE 144 IV 217

E. 3.5.1). Das Gericht hat damit zunächst gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt sowie die (hypothetischen) Einzelstrafen der weiteren Delikte festzulegen, indem es alle diesbezüglichen strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. Alsdann hat es die Einsatzstrafe unter Berücksichtigung der gleichartigen (weiteren) Einzelstrafen zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren (BGE 144 IV 217 E. 3.5.3, 4.1, 4.3).

1.2.4 Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Die Bestimmung will im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 StGB verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten. Der Täter, der mehrere gleichartige Strafen verwirkt hat, soll nach einem einheitlichen Prinzip der Strafschärfung beurteilt werden, unabhängig davon, ob die Verfahren getrennt durchgeführt werden oder nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.3.1). Liegen die Voraussetzungen für eine Zusatzstrafe vor, setzt das Gericht zunächst eine hypothetische Gesamtstrafe fest. Es hat sich zu fragen, welche Strafe es ausgesprochen hätte, wenn es sämtliche Delikte gleichzeitig beurteilt hätte. Dabei hat es nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu verfahren. Bei retrospektiver Konkurrenz hat das Gericht ausnahmsweise mittels Zahlenangaben offen zu legen, wie sich die von ihm zugemessene Strafe quotenmässig zusammensetzt (BGE 142 IV 265 E. 2.3.3).

Eine Zusatzstrafe kann nur ausgesprochen werden, soweit die Strafen der neu zu beurteilenden Delikte und die Grundstrafe gleichartig sind. Dem Zweitgericht ist es nicht mehr möglich, im Rahmen der gedanklich zu bildenden hypothetischen Gesamtstrafe eine andere Strafart zu wählen als das Erstgericht. Die Rechtskraft und Unabänderlichkeit der Grundstrafe kann nicht beschränkt werden, sondern umfasst deren Art, Dauer und Vollzugsform. Dass das Zweitgericht die Zusatzstrafe nach den zu Art. 49 Abs. 1 StGB entwickelten Grundsätzen zu bilden hat, erlaubt es ihm nicht, im Rahmen der retrospektiven Konkurrenz auf die rechtskräftige Grundstrafe zurückzukommen. Zwar hat es sich in die Lage zu versetzen,

in der es sich befände, wenn es alle der Grund- und Zusatzstrafe zugrunde liegenden Delikte in einem einzigen Entscheid zu beurteilen hätte. Die gedanklich zu bildende hypothetische Gesamtstrafe hat es jedoch aus der rechtskräftigen Grundstrafe (für die abgeurteilten Taten) und der nach seinem freien Ermessen festzusetzenden Einzelstrafen für die neuen Taten zu bilden. Sein Ermessen beschränkt sich auf die von ihm gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB vorzunehmende Asperation zwischen rechtskräftiger Grundstrafe und der für die noch nicht beurteilten Taten auszusprechenden Strafe. Ist der Täter nach Ansicht des Zweitgerichts durch ein rechtskräftiges Urteil zu milde oder zu hart bestraft worden, so kann es die seines Erachtens "falsche" Grundstrafe nicht über die Zusatzstrafe korrigieren (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2).

Bei der Zusatzstrafenbildung ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung tragen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4).

Hat das Gericht Straftaten zu beurteilen, die der Täter teils vor und teils nach einer früheren Verurteilung begangen hat (teilweise retrospektive Konkurrenz), so ist ebenfalls eine Gesamtstrafe auszufällen. Bei deren Bildung ist danach zu unterscheiden, ob die vor dem ersten Entscheid oder die danach begangene Tat schwerer wiegt. Im ersten Fall hat das Gericht eine (hypothetische) Zusatzstrafe zum ersten Urteil auszufällen, wobei es wiederum bestimmt, welches Strafmass

für die vor der Verurteilung begangenen Straftaten zusammen mit den abgeurteilten Taten ausgefällt worden wäre und von diesem die im früheren Urteil ausgesprochene Strafe in Abzug bringt. Anschliessend hat es die Dauer der hypothetischen Zusatzstrafe unter Berücksichtigung der nach dem ersten Entscheid begangenen Tat angemessen zu erhöhen. Wiegt umgekehrt die nach dem ersten Urteil verübte Tat schwerer, so ist von der für diese Tat verwirkten Strafe auszugehen und deren Dauer wegen der vor dem ersten Urteil begangenen Tat angemessen zu erhöhen, wobei das Gericht zu beachten hat, dass für die frühere Tat eine hypothetische Zusatzstrafe zum ersten Urteil auszufällen ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B_390/2012 vom 18. Februar 2013 m.H.). In BGE 142 IV 265 E. 2.4.7 wurde allerdings offen gelassen, ob die neuen, erst nach dem rechtskräftigen Ersturteil begangenen Taten nicht mit einer selbstständigen Strafe zu ahnden wären.

2. Konkrete Strafzumessung

2.1 Ausgangslage und Vorgehen

2.1.1 Der Beschuldigte ist wegen verschiedener Taten zu bestrafen. Für Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB, Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB, Widerhandlung gegen Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG, Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Fahren ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG sowie durch Fahren in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a und b SVG sieht das Gesetz eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG und die Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 SVG werden mit Busse bestraft.

2.1.2 Der Beschuldigte wurde im Weiteren wegen anderer Straftaten erstinstanzlich vom Bezirksgericht Uster am 3. Dezember 2015 und zweitinstanzlich vom Obergericht des Kantons Zürich am 21. Dezember 2017 zu einer unbedingten

Freiheitsstrafe von 32 Monaten verurteilt, und zwar wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB, Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG, teilweise in Verbindung mit Art. 90 Abs. 3 und 4 lit. b, c und d SVG, mehrfachem Fahren ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG sowie Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG (Urk. 32A). Der obergerichtliche Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Die neu zu beurteilenden Straftaten gemäss HD (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte), ND 1 (versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) und ND 2 (Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz) beging der Beschuldigte vor dem Entscheid des Bezirksgerichts Uster, jene gemäss ND 4 (Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz) und ND 5 (Sachbeschädigung) danach. Die Straftat gemäss ND 3 (Cannabiskonsum) erfolgte in beiden Zeiträumen. Es liegt teilweise retrospektive Konkurrenz im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB vor.

2.1.3 Schwerstes Delikt ist die im früheren Verfahren beurteilte qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe (Art. 90 Abs. 3 SVG; vgl. Urk. 32A S. 22). Entsprechend bildet die Grundstrafe gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2017 (Freiheitsstrafe von 32 Monaten) die Einsatzstrafe, die – bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zusatzstrafe – aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen ist.

2.1.4 Die mit der Grundstrafe sanktionierte qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung gibt als schwerste Tat im Übrigen den Strafrahmen vor, der von einem Jahr bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe reicht. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe führen mangels aussergewöhnlicher Umstände nicht dazu, die Grenzen des ordentlichen Strafrahmens zu verlassen und sie nach oben oder unten zu erweitern (BGE 136 IV 55 E. 5.8 m.H.). Strafschärfungsgründe sind aber strafferhöhend und Strafmilderungsgründe strafmindernd zu berücksichtigen. Für die Übertretungen ist eine Busse von Fr. 1.– bis Fr. 10'000.– festzusetzen.

2.1.5 Für alle neu zu beurteilenden Delikte (mit Ausnahme der Übertretungen) sieht das Gesetz nebst einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe als mögliche Sanktion vor. Allerdings ist unabhängig davon, ob das verschuldensangemessene Strafmass die Ausfällung einer Geldstrafe bezüglich einzelner vom Beschuldigten begangener Taten noch erlauben würde, aus spezialpräventiven Gründen auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen: Der Beschuldigte hat eine Vielzahl von Vorstrafen erwirkt sowie während laufender Probezeit, laufender Untersuchung und teilweise während hängigem Berufungsverfahren (hinsichtlich des Urteils des Bezirksgerichts Uster vom 3. Dezember 2015) delinquent (dazu hinten E. 2.3.3). Es ist vor diesem Hintergrund offensichtlich, dass die gegenüber einer Freiheitsstrafe weniger eingriffsintensive Geldstrafe von vornherein keine Gewähr bietet, den Beschuldigten von weiteren Straftaten abzuhalten. Im Übrigen wäre zu bezweifeln, ob eine Geldstrafe überhaupt vollzogen werden könnte (Art. 41 Abs. 1 StGB; siehe zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten Urk. 56 S. 56 f.).

Sind damit die neu zu beurteilenden Delikte mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren, ist eine teilweise Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2017 (Grundstrafe) auszusprechen.

2.1.6 Im Folgenden sind die Einzelstrafen für die verschiedenen neuen Delikte festzulegen und ist alsdann die Grundstrafe (32 Monate Freiheitsstrafe) in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen.

2.2 Tatkomponenten

2.2.1 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (HD)

2.2.1.1 Bezüglich der objektiven Tatschwere kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 56 S. 51 E. 3.2.5.1-4): Der Beschuldigte provozierte durch sein Verhalten am Bahnhof ... eine polizeiliche Personenkontrolle, entzog sich dieser indes über einen längeren Zeitraum und trotz mehrmaliger Aufforderung, stehen zu bleiben. Er ging alsdann – über das renitente Verhalten hinaus – dazu über, die Polizeibeamten zu bedrohen und bediente sich zwecks Einschüchterung der Beamten auch seiner amerikanischen Bulldogge. Das objektive

Tatverschulden ist in Anbetracht des breiten Spektrums von denkbaren Handlungen, die unter den Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte fallen, als erheblich zu werten.

2.2.1.2 Mit Bezug auf die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Allerdings war sein Vorgehen nicht geplant, sondern erfolgte spontan aus der Situation heraus. Zu verweisen ist sodann auf das psychiatrische Gutachten von W. _____ vom 6. Juli 2017 (HD 7/10). Danach ergibt sich für diese Tat bei einerseits voll erhaltener Unrechtseinsichtsfähigkeit und leicht- bis allenfalls mittelschwer verminderter Fähigkeit zum einsichtsgemässen Handeln eine Verminderung der Schuldfähigkeit leichten bis eventuell mittelschweren Grades (HD 7/10 S. 59), welche das die objektive Tatschwere spürbar relativiert. Das Strafmass ist mit der Vorinstanz um rund einen Viertel zu reduzieren (vgl. Urk. 56 S. 52 f. E. 3.2.5.7).

2.2.1.3 Insgesamt ist das Tatverschulden für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte als nicht mehr leicht zu werten und erscheint isoliert betrachtet eine Strafe von 3 Monaten angemessen.

2.2.2 Versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (ND 1)

2.2.2.1 Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit der Ankündigung, "aufzuräumen" und "sich den Weg freizuschiessen", Nachteile für Leib und Leben androhte. Beim Versuch blieb es einzig, weil die betroffenen Personen (Staatsanwältin und Richter) sich nicht aus der Ruhe bringen liessen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass erheblich schwerwiegendere und unmittelbare Tatbestandsvarianten (als Drohungen gegenüber nicht anwesenden Personen) denkbar sind, insbesondere die tatsächliche Gewaltanwendung gegenüber Beamten. Die objektive Tatschwere ist als nicht mehr leicht zu werten.

2.2.2.2 Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass von einer Kurzschlusshandlung auszugehen ist, die freilich ohne Weiteres vermeidbar gewesen wäre (vgl. Urk. 56 S. 51 E. 3.2.4.2). Im Übrigen war der Be-

schuldigte gemäss Gutachten vollumfänglich schuldig (HD 7/10 S. 59 f.). Die subjektive vermag die objektive Tatschwere nur leicht zu relativieren.

2.2.2.3 Das Tatverschulden für die versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte ist insgesamt als noch leicht zu werten. Dem Verschulden angemessen erscheint eine Strafe von 2 Monaten.

2.2.3 Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (ND 2)

2.2.3.1 Mit der Vorinstanz ist hinsichtlich der objektiven Tatschwere darauf hinzuweisen, dass die Misshandlung einerseits eine relativ schwerwiegende Tatbestandsvariante darstellt, andererseits aber auch noch schwerere Fälle von Tierquälerei denkbar sind, wie etwa die qualvolle Tötung (vgl. Urk. 56 S. 49 E. 3.2.2.1). Zu Recht wird von der Vorinstanz hervorgehoben, dass der Beschuldigte auf das natürliche Verhalten des noch nicht stubenreinen Welpens vollkommen unangemessen reagiert und ihn nicht unerheblich verletzt hat (vgl. Urk. 56 S. 49 E. 3.2.2.1). Dem Hund wurden beträchtliche Schmerzen zugefügt. Immerhin dauerte die Misshandlung relativ kurz, auch wenn man berücksichtigt, dass der Beschuldigte dem Hund alsdann noch die Schnauze zuhielt, um sein Jaulen zu unterdrücken. Das Verschulden ist als erheblich zu werten.

2.2.3.2 Bezüglich der subjektiven Tatschwere weist die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass sich der Beschuldigte bewusst gewesen sein musste, mit seiner Handlung beim Hund einen Knochenbruch bewirken zu können und ihm im Weiteren erhebliche Schmerzen zuzufügen, dies aber in Kauf nahm (vgl. Urk. 56 S. 49 E. 3.2.2.2). Als Halter eines Welpens war ihm gemäss eigenen Aussagen (vgl. ND 2/2/4 S. 3 Frage 9) auch klar, dass dieser erst noch zur Stubenreinheit erzogen werden musste. Vor diesem Hintergrund ist die Kurzschlussreaktion des Beschuldigten schwer verständlich. Eine Verminderung der Schuldfähigkeit ist gemäss Gutachten nicht anzunehmen (HD 7/10 S. 60). Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere das objektive Verschulden nicht zu relativieren.

2.2.3.3 Für die Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz erscheint isoliert betrachtet eine Strafe von 6 Monaten dem Verschulden angemessen (vgl. Urk. 56 S. 49 E. 3.2.2.3).

2.2.4 Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (ND 4)

2.2.4.1 Zur Bemessung des objektiven Tatverschuldens ist bei den Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 23. Juni 2016 von einem einheitlichen Tatvorgang auszugehen. Der Beschuldigte lenkte ein Motorfahrzeug in fahruntüchtigem Zustand, und dies, obschon ihm der Lern-/Führerausweis aufgrund früherer SVG-Delikte für lange Zeit verweigert worden war. Er hat eine ernsthafte abstrakte Gefährdungslage für die anderen Verkehrsteilnehmer geschaffen. Mit der Vorinstanz ist immerhin festzuhalten, dass der Beschuldigte keine allzu weite Strecke zurücklegte (vgl. Urk. 56 S. 50 E. 3.2.3.1). Das objektive Tatverschulden ist als keineswegs leicht zu werten.

2.2.4.2 Zur subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte wusste, dass er über keinen Führerausweis verfügte und wegen vorgängigem Alkohol- und Cannabiskonsum fahruntüchtig war und dennoch ein Fahrzeug lenkte. Die Vorinstanz weist richtig darauf hin, dass sein Motiv, Zigaretten zu kaufen, zeigt, dass der Beschuldigte aus nichtigem Anlass bereit ist, die Strassenverkehrsrechtsordnung in massiver Weise zu missachten und damit eine hohe kriminelle Energie offenbart (vgl. Urk. 56 S. 50 E. 3.2.3.2). Zu berücksichtigen ist gemäss Gutachten – insbesondere aufgrund des Alkoholkonsums – eine leicht verminderte Schuldfähigkeit (HD 7/10 S. 61 f.), welche die subjektive Tatschwere relativiert. Mit der Vorinstanz ist diese mit einer Strafreduktion im Umfang von rund einem Viertel zu berücksichtigen (vgl. Urk. 56 S. 50 E. 3.2.3.2).

2.2.4.3 Insgesamt ist für die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz isoliert betrachtet eine Strafe von 4 Monaten angemessen. Für die Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 SVG ist eine Busse auszusprechen (dazu unten E. 2.4.2).

2.2.5 Sachbeschädigung (ND 5)

2.2.5.1 Bezüglich objektiver Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit grosser Heftigkeit gegen die Zellentüre trat und dadurch einen Sachschaden von rund Fr. 600.– verursachte. Im Rahmen der möglichen Sachbeschädigungen ist die Tat als noch leicht zu qualifizieren.

2.2.5.2 Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist mit der Vorinstanz eine eingeschränkte Schuldfähigkeit (wie bei ND 4) anzunehmen, die verschuldensrelativierend wirkt und im Umfang von rund einem Viertel strafmindernd zu berücksichtigen ist (vgl. Urk. 56 S. 53).

2.2.5.3 Dem Verschulden angemessen erscheint isoliert betrachtet eine Strafe von rund 1 Monat.

2.2.6 Zwischenergebnis

Aufgrund der Tatkomponenten resultierte isoliert betrachtet eine Sanktion von insgesamt 16 Monaten Freiheitsstrafe.

2.3 Täterkomponenten

2.3.1 Die ermittelte verschuldensangemessene Strafe kann alsdann aufgrund von Umständen, die grundsätzlich nichts mit der Tat zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden (Täterkomponente). Hierfür sind im wesentlichen täterbezogene Komponenten wie persönliche Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, besondere Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten massgebend.

2.3.2 Zum Vorleben und zu den persönlichen Verhältnissen kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 56 S. 53 ff. E. 3.3.1). Gestützt darauf und vor dem Hintergrund des psychiatrischen Gutachtens, welches beim Beschuldigten eine seine Lebensführung beeinträchtigende kombinierte Persönlichkeitsstörung mit emotional-instabilen, narzisstischen, dissozialen und histrionischen Persönlichkeitsstörungsanteilen sowie unreifen Persönlichkeitszügen diagnostiziert (HD 7/10), ist dem Beschuldigten eine leichte Strafminderung zuzubilligen.

2.3.3 Der Beschuldigte weist eine Vielzahl von Vorstrafen auf. Es kann auf deren Wiedergabe im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 56 S. 55 E. 3.3.1.2; s.a. Urk. 61 und HD 13/5), wobei die Vorstrafe vom 11. März 2008 mittlerweile gelöscht wurde (Urk. 75). Nichtsdestotrotz sind die Vorstrafen massiv strafehöhend zu werten. Merklich strafehöhend zu berücksichtigen sind weiter das Delinquieren während laufender Probezeit (gemäss Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 26. April 2012: Freiheitsstrafe von 10 Monaten bedingt, Probezeit 5 Jahre; Urk. 61) und während laufender Untersuchungen (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte [HD] sowie Versuch dazu [ND 1]; Widerhandlung gegen Tierschutzgesetz [ND 2]) bzw. hängigem Berufungsverfahren (Widerhandlungen gegen SVG [ND 4] und Sachbeschädigung [ND 5]; vgl. Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 3. Dezember 2015 [DG150015] und Urteil des Obergerichts vom 21. Dezember 2017 [SB160158]).

2.3.4 Was das Nachtatverhalten angeht, so ist strafmindernd zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte sich mit Bezug auf den überwiegenden Teil der Delikte vollumfänglich (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte [HD]; Widerhandlung gegen SVG [ND 4]; Sachbeschädigung [ND 5]) bzw. zumindest hinsichtlich des objektiven Sachverhalts (versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte [ND 1]) geständig zeigte. Zum Ausdruck brachte der Beschuldigte in der Untersuchung auch ein gewisse Reue, wobei allerdings die Vorinstanz zu Recht festhält, dass sich diese in erster Linie auf die Konsequenzen für ihn selber bezog (Urk. 56 S. 58 E. 3.3.2.1).

2.3.5 Die strafehöhenden Faktoren überwiegen die strafmindernden deutlich. Es rechtfertigt sich, aufgrund der Täterkomponente die verschuldensangemessene Strafe um mindestens einen Drittel zu erhöhen.

2.4 Verletzung des Beschleunigungsgebots

Entgegen der Verteidigung (Urk. 76 Rz. 13) ist keine überlange Verfahrensdauer auszumachen, da immer wieder neue Vorwürfe hinzukamen, die untersucht werden mussten. Eine Strafreduktion wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots kommt daher nicht in Frage.

2.5 Auszufällende Strafe

2.5.1 Auszugehen ist von der rechtskräftigen Grundstrafe von 32 Monaten Freiheitsstrafe.

Für die neu zu beurteilenden Delikte, die vor der ersten Verurteilung begangen wurden (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte [HD]; versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte [ND 1] und Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz [ND 2]), wäre isoliert betrachtet aufgrund des Tatverschuldens eine Strafe von insgesamt 11 Monaten auszusprechen. Unter Berücksichtigung der Täterkomponente (Erhöhung um mindestens ein Drittel) einerseits und des Asperationsprinzips andererseits ist für sie eine (hypothetische) Zusatzstrafe von 10 Monaten auszusprechen.

Für die nach der ersten Verurteilung begangenen Taten wäre isoliert betrachtet aufgrund des Tatverschuldens eine Strafe von 5 Monaten auszusprechen, welche einerseits aufgrund der Täterkomponente um mindestens ein Drittel zu erhöhen und andererseits aufgrund des Asperationsprinzips zu senken ist. Angemessen erscheint es, die (hypothetische) Zusatzstrafe um 5 Monate zu erhöhen.

Damit erweist sich die von der Vorinstanz ausgefallte Strafe von 15 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

2.5.2 Für die Übertretungen ist eine Busse auszusprechen, die nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen ist, dass dieser die seinem Verschulden angemessene Strafe erleidet (Art. 106 Abs. 3 StGB).

Der Beschuldigte hat einerseits von März 2016 bis September 2017 mindestens zwei bis drei Mal pro Woche Cannabis konsumiert und andererseits sein Fahrzeug zu wenig rechts gelenkt, so dass er einer Person über den Fuss gefahren ist. Die von der Vorinstanz hierfür ausgefallten Bussen von Fr. 100.– (für Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG [ND 3]) bzw. Fr. 200.– (für Widerhandlung gegen Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 SVG [ND 4]) sind als angemessen zu bestätigen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist auf 3 Tage festzulegen.

V. Vollzug

Die Vorinstanz hält die bei der Bestimmung der Vollzugsform anzuwendenden Grundsätze fest und wendet sie korrekt auf den vorliegenden Fall an (Urk. 56 S. 59 f.). Darauf kann verwiesen werden. Die Freiheitsstrafe und die Busse sind zu vollziehen.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffer 10) zu bestätigen. Zwar erfolgten vor Vorinstanz betreffend einiger Anklagepunkte Freisprüche. Da auf jene Vorwürfe indes kein aussonderbarer Aufwand entfallen ist, rechtfertigt sich eine Kostenausscheidung nicht.

2. Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind ihm aufzuerlegen.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der Beschuldigte ist zu verpflichten, diese Entschädigung an den Staat zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Der amtliche Verteidiger reichte dem Gericht eine Honorarnote über Aufwendungen von 7.15 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 7.80 ein (Urk. 73). Diese Aufwendungen und Auslagen sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Die amtliche Verteidigung ist somit für das Berufungsverfahren mit Fr. 1'702.50 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil vom 3. April 2018 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:
 - "1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB;
 - (...)
 - (...)
 - der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG) im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG;
 - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) durch Fahren ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG, Fahren in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a und b SVG, Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 SVG;
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB.
 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf
 - der Widerhandlung gegen das TSchG durch Vernachlässigung, unnötige Überanstrengung oder Missachtung der Würde eines Tieres in anderer Weise im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG (Anklageschrift S. 4, ND 2 Abs. 4 und 5);
 - der Widerhandlung gegen das BetmG durch Anbau von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 19a Ziff. 1 BetmG;
 - der Widerhandlung gegen das SVG durch Beeinträchtigung der Betriebssicherheit eines Fahrzeugs im Sinne von Art. 93 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 219 Abs. 1 lit. a und b VTS.
 3. (...)
 4. (...)
 5. (...)
 6. Es wird eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB während des Vollzugs der Freiheitsstrafe angeordnet.
 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin Schadenersatz in der Höhe von Fr. 641.50 zu bezahlen.
 8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 9. Januar 2017 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 3'100.– wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

9. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

Fr. 4'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen:

Fr. 1'100.00 Gebühr für das Vorverfahren

Fr. 9'984.40 Auslagen (Gutachten)

Fr. 2'576.35 Auslagen

Fr. 40.00 Auslagen Polizei

Fr. 29.20 Entschädigung Zeuge

Fr. 17'275.65 Kosten amtliche Verteidigung (inkl. Fr. 559.50 Barauslagen und MwSt.), davon Fr. 5'000.– durch Akontozahlung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich bereits entrichtet

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

10. (...)

11. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

Die Auslagen der Polizei (Fr. 40.–) werden abgeschrieben."

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist überdies schuldig

- der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB;
- der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (TSchG) durch Miss-handlung eines Tieres im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 15 Monaten Freiheitsstrafe (teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2017), wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist, sowie einer Busse von Fr. 300.–.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.

4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
5. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffer 10) wird bestätigt.
6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 3'000.– ; die weiteren Auslagen betragen:
Fr. 1'702.50 amtliche Verteidigung
7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt vorbehalten.
8. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
 - das Veterinäramt des Kantons Zürich
 - die Privatklägerin Kantonspolizei Zürich mittels separatem Dispositivauszugsowie in vollständiger Ausfertigung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
 - das Veterinäramt des Kantons Zürichund nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
 - die Vorinstanz
 - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich
 - das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich (Pin-Nr. ...)

- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
 - die KOST Zürich mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten.
9. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 28. Januar 2019

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. iur. F. Bollinger

lic. iur. S. Maurer